

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach**

Landkreis Freudenstadt

**Original**

Satzung vom 21.07.2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach am 21.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### § 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a. Gnadensachen,
- b. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f. die behördliche Informationsgewinnung,
- g. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a. das Land Baden-Württemberg,
- b. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### § 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,00 Euro bis 2.500,00 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €.

#### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

#### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

### § 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a. Gebühren für Telekommunikation
- b. Reisekosten
- c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
- f. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### § 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 11.04.1994 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

#### Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss gemäß § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.*

Bad Rippoldsau-Schapbach, den 01.08.2015



Bernhard Waidele  
Bürgermeister

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Mitteilungsblatt Nr. 33 vom 13.08.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Bad Rippoldsau-Schapbach, den 14.08.2015

  
Bernhard Waidele  
Bürgermeister



## ANHANG Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren

Anhang zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Bad Rippoldau-Schapbach vom 21.07.2015

Öffentliche Leistung	Zeiteinheit Produkt Hauptamt/ Kämmerei	Zeiteinheit Produkt Meldeamt/ Vorzimmer	Gebühr	Anmerkung/ Gebührenart
<b>1. Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)</b>				
Allgemeine Verwaltungsgebühr	--	--	10,00-2.500,00 €	Rahmengebühr
<b>2. Anträge</b>				
2.1 Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	pro Stunde	--	46,00 €	Zeitgebühr
2.2 Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	pro Stunde	--	46,00 €	Zeitgebühr
2.3 Zurücknahme eines Antrags	pro Stunde	--	46,00 €	Zeitgebühr
<b>3. Auskünfte</b>				
3.1 Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei).	--	10 Minuten	5,00 €	Festgebühr
<b>4. Befreiung</b>				
4.1 Befreiung (Ausnahmebewilligung) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen.	pro Stunde	--	46,00 €	Zeitgebühr
<b>5. Beglaubigung, Bestätigungen</b>				
5.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr	10 Minuten	--	7,50 €	Festgebühr
5.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite.	10 Minuten	--	7,50 €	Festgebühr
5.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite. Wird die Abschrift, Ausfertigung oder Kopie von der Gemeinde selbst vorgenommen, kommen die Schreibgebühren nach Nr. 9 hinzu.	--	5 Minuten	2,50 €	Festgebühr
<b>6. Bescheinigungen</b>				
6.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (Auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) .	--	5 Minuten	2,50 €	Festgebühr
<b>7. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen</b>				
7.1 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	10 Minuten	--	7,50 €	Festgebühr

8. Rechtsbehelfe					
8.1	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.).	pro Stunde	---	46,00 €	Zeitgebühr
8.2	Rechtsbehelfe die im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	pro Stunde	--	46,00 €	Zeitgebühr
8.3	Rechtsbehelfe die zurückgenommen werden, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	pro Stunde	--	46,00 €	Zeitgebühr
9. Schreibgebühren					
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden, die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4, der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet.				
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst	--	pro Stunde	32,00 €	Zeitgebühr
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst	--	pro Stunde	32,00 €	Zeitgebühr
9.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde.	--	pro Stunde	32,00 €	Zeitgebühr
9.2	Für Fotokopien werden erhoben				
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 (s/w) für die erste Seite (incl. Sachkosten).	--	1 Minute	0,70 €	Zeit-/Sachgebühr
	für jede weitere Seite (incl. Sachkosten).	--	--	0,20 €	Sachkosten
9.2.2	bei einem größeren Format (s/w) für die erste Seite (incl. Sachkosten).	--	1 Minute	0,90 €	Zeit-/Sachgebühr
	für jede weitere Seite (incl. Sachkosten).	--	--	0,40 €	Sachkosten
9.2.3	bei einem Format bis zu DIN A4 (farbig) für die erste Seite (incl. Sachkosten).	--	1 Minute	1,00 €	Zeit-/Sachgebühr
	für jede weitere Seite (incl. Sachkosten).	--	--	0,50 €	Sachkosten
9.2.4	bei einem größeren Format (farbig) für die erste Seite (incl. Sachkosten).	--	1 Minute	1,50 €	Zeitgebühr
	für jede weitere Seite (incl. Sachkosten).	--	--	1,00 €	Sachkosten
10. Baugesetzbuch					
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	--	--	25,00 €	Wertgebühr
11. Bauordnungsrecht					
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO).	10 Minuten	--	7,50 €	Festgebühr
11.2	Mitteilung (§ 53 Abs. 4 LBO).	5 Minuten	--	3,75 €	Festgebühr
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO).	5 Minuten	--	3,75 €	Festgebühr
12. Bestattungsrecht					
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz).	--	--	50,00 €	Wertgebühr

12.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung).	--	--	25,00 €	Wertgebühr
<b>13. Feiertagsrecht</b>				
13.1 Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz).	--	--	25,00 €	Wertgebühr
13.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz).				
13.2.1 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind.	--	--	25,00 €	Wertgebühr
13.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind.	--	--	50,00 €	Wertgebühr
<b>14. Fischereischeine</b>				
14.1 Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG).				
14.1.1 Jahresfischereischein incl. Fischereiabgabe (8,00 €)	--	--	32,00 €	Wertgebühr
14.1.2 Fischereischein auf Lebenszeit (5 Jahre) incl. Fischereiabgabe (40,00 €)	--	--	65,00 €	Wertgebühr
14.1.3 Fischereischein auf Lebenszeit (10 Jahre) incl. Fischereiabgabe (80,00 €)	--	--	105,00 €	Wertgebühr
14.1.4 Jugendfischereischein.	--	--	25,00 €	Wertgebühr
14.2 Verlängerung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen.				
14.2.1 Jahresfischereischein incl. Fischereiabgabe (8,00 €)	--	--	23,00 €	Wertgebühr
14.2.2 Fischereischein auf Lebenszeit (5 Jahre) incl. Fischereiabgabe (40,00 €)	--	--	55,00 €	Wertgebühr
14.2.3 Fischereischein auf Lebenszeit (10 Jahre) incl. Fischereiabgabe (80,00 €)	--	--	95,00 €	Wertgebühr
14.2.4 Jugendfischereischein.	--	--	15,00 €	Wertgebühr
14.3 Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei).	--	--	entfällt	--
<b>15. Fundsachen</b>				
15.1 Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 500,00 € Wert.	--	--	5 % des Wertes, mindestens 10,00 €	Wertgebühr
15.2 Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen größer 500,00 € Wert.	--	--	25,00 € zzgl 3 % Wert über 500 €	Wertgebühr
<b>16. Gewerbesachen</b>				
16.1 Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO).	--	10 Minuten	5,00 €	Festgebühr
16.2 Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei.	--	5 Minuten	10,00 €	Wertgebühr
16.3 Spiele				
16.3.1 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 1	--	--	entfällt	--
16.3.2 Bestätigung (§ 33 Abs. 3 GewO).	--	--	entfällt	--
16.3.3 Erlaubnis zur Veranstaltung von Spielen (§ 33 d Abs. 1	--	--	entfällt	--
16.4 Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleihgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO).	--	--	entfällt	--
16.5 Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1	--	--	entfällt	--
16.6 Erlaubnis zu Veranstaltungen (§ 33 a GewO).	--	--	entfällt	--



16.7 Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1	--	--	entfällt	--
16.8 Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2	--	--	entfällt	--
16.9 Öffentliche Bestellung von Versteigern (§ 34 b Abs. 5 GewO).	--	--	entfällt	--
16.1 Erlaubnis für das Feilbieten von Waren (55 a Abs. 1 GewO).	--	--	entfällt	--
16.1 Erteilung einer Spielerlaubnis (§ 60 a Abs. 2 GewO)	--	--	entfällt	--
16.1 Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO).	--	--	entfällt	--
<b>17. Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>				
17.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung.	--	--	entfällt	--
17.2 Auskunft über Bodenrichtwerte.	--	--	10,00 €	Wertgebühr
<b>18. Kirchengaustritte</b>				
18.1 Amtshandlungen im Kirchengaustrittsverfahren, je Person.	--	--	entfällt	--
<b>19. Immissionsschutz</b>				
19.1 Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen (§ 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO).	--	--	entfällt	--
<b>20. Ladenöffnungsgesetz</b>				
20.1 Ladenöffnungsgesetz; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von	--	--	entfällt	--
<b>21. Melderecht</b>				
21.1 Auskünfte aus dem Melderegister.				
21.1.1 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG).	--	--	5,00 €	Festgebühr
21.1.1.1 elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG).	--	--	5,00 €	Festgebühr
21.1.2 erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG).	--	--	10,00 €	Festgebühr
21.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG).	--	--	25,00 €	Festgebühr
21.1.4 Gruppenauskunft nach Nr. 22.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	--	--	25,00 €	Festgebühr
21.2 Datenübermittlungen.				
21.2.1 Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche	--	--	entfällt	--
21.2.2 Datenübermittlung nach Nr. 22.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde.	--	--	entfällt	--
21.2.3 Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG).	--	--	entfällt	--
21.3 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG).	--	10 Minuten	5,00 €	Festgebühr
21.4 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	--	pro Stunde	32,00 €	Zeitgebühr
21.5 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde.	--	pro Stunde	32,00 €	Zeitgebühr
21.6 Gebührenfrei sind:				
21.6.1 die Bearbeitung einer Meldung/ Anzeige /Bestätigung.	--	--	gebührenfrei	--
21.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG).	--	--	gebührenfrei	--
21.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	--	--	gebührenfrei	--

21.6.4 die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2)	--	--	gebührenfrei	--
21.6.5 die Einrichtung von Übermittlungssperren.	--	--	gebührenfrei	--
<b>22. Naturschutzrecht</b>				
22.1 Anordnungen (§ 33 NatSchG).	--	--	entfällt	--
22.2 Sperren (§ 54 NatSchG).				
22.2.1 Genehmigung von Sperren.	--	--	entfällt	--
22.2.2 Beseitigung ungenehmigter Sperren.	--	--	entfällt	--
<b>23. Sammlungswesen</b>				
23.1 Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz.	--	--	entfällt	--
<b>24. Straßenrechtliche Sondernutzung</b>				
24.1 Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch	--	--	20,00 -50,00 €	Wert-/Rahmengebühr
<b>25. Wasserrecht</b>				
25.1 Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7)	--	--	entfällt	--
25.2 Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG).	--	--	entfällt	--
<b>26. Umweltinformationen</b>				
26.1 Umweltinformationen Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden).	--	--	entfällt	--
26.2 bei erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden).	--	--	entfällt	--
26.3 bei außergewöhnlichem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8	--	--	entfällt	--
<b>27. Gaststättenrecht</b>				
27.1 Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Stunden(halbtags)	--	--	15,00 €	Wertgebühr
27.2 Gestattungen gemäß § 12 GastG ab 4 Stunden(ganztags)	--	--	30,00 €	Wertgebühr
27.3 Sperrzeitverkürzung bei Betrieben/Vereinen 02.00-03.00 Uhr	--	--	30,00 €	Wertgebühr
27.4 Sperrzeitverkürzung bei Betrieben/Vereinen 02.00-04.00 Uhr	--	--	60,00 €	Wertgebühr